



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

An die Geschäftsführung der
Stadtwerke Erfurt Energie GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tivwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 17/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Unser Zeichen:
420.15-8711-17/13

Weimar, 09.09.2013

Antrag der Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt vom 03.04.2013 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 09.07.2013) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und zum Betrieb des geänderten Heizkraftwerkes in der Stadt Erfurt

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit des

Heizkraftwerkes mit 95 MW Feuerungswärmeleistung

und zum Betrieb der geänderten Anlage in 99085 Erfurt, Gemarkung Erfurt Mitte, Flur 44, Flurstücke 5/14 und 5/15.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten, die Anlage erweiternden Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. BE 5.1 Wärmespeicherbehälter
 - Speichervolumen: 7.000 m³
 - Speicherkapazität: 250 MWh
 - max. Be- und Entladewärmestrom: 25 MW
 - Druck: 1 bar (a)
 - max. Betriebstemperatur: 98 °C
2. BE 5.2 Speicherpumpen
3. BE 5.3 Nebenanlagen

Dieser Bescheid hat nur Gültigkeit für nachfolgende gemäß Luftverkehrsgesetz gespeicherte Daten des Wärmespeichers:

Geländehöhe am Standort: max. 196,00 m ü. NN
 Höhe Wärmespeicher: max. 24,00 m
 Gesamthöhe: max. 220,00 m ü. NN
 Koordinaten (WGS 84): 11° 03' 05,87" E
 50° 58' 42,90" N

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die **Baugenehmigung unter Voraussetzung der Bedingung der Nebenbestimmung 5.1** ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | - Antrag vom 03.04.2013 | Formblätter 1.1 und 1.2 |
| 2. | Antragsunterlagen | |
| | - Kurz- und Betriebsbeschreibung | (9 Blatt) |
| | - Anlagen - und Betriebsbeschreibung | (9 Blatt) |
| | - Ausschnitt Topogr. Karte 1 : 10.000 | |
| | - Ausschnitt Topogr. Karte 1 : 25.000 | |
| | - Aufstellungsplan Wärmespeicher | (A1) |
| | - Übersichts-R&I-Schema | (A3) |
| | - Prinzipdarstellung Einbindung in Bestandsanlage | (A1) |
| | - Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 50 % | |
| | - Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| | - Formblatt 2.2 | (1 Blatt) |
| | - Formblatt 2.3 | (1 Blatt) |
| | - Formblatt 2.4 | (1 Blatt) |
| | - Angaben zu Emissionen | (1 Blatt) |
| | - Formblatt 2.8 (v. 09.07.13) | (1 Blatt) |
| | - Formblatt 2.9 | (1 Blatt) |
| | - Überprüfung der Anwendbark. d. StöfVO | (1 Blatt) |
| | - Formblatt 2.10 | (1 Blatt) |

- Angaben zu Abfällen (1 Blatt)
- Formblatt 2.12 (1 Blatt)
- Angaben zu Brandschutz (2 Blatt)
- Angaben zu Energieeffizienz (1 Blatt)

- Angaben zu Maßn. nach Betriebseinst. (3 Blatt)
- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (1 Blatt)
- Angbn. zu Arbeitsschutz/ Unfallverhütung (3 Blatt)
- Formblatt 2.18/1 + 2.18/2 (2 Blatt)
- Angaben zu Wasserver- und Entsorgung (1 Blatt)
- Formblatt 2.20 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21 (Bl. 1-3) (3 Blatt)
- Angaben zu wassergef. Stoffen (1 Blatt)
- Angaben zu Natur und Landschaft (1 Blatt)
- Formblatt 2.22 (Bl. 1-3) (3 Blatt)

Bauantragsunterlagen:

- Antrag auf Baugenehmigung (Formular) (4 Blatt)
- Baubeschreibung (Formular) (3 Blatt)
- Erläuterungen – Baumaßnahmen (3 Blatt)
- Amtlicher Lageplan 1 : 250 (3 Blatt)
- Auszug aus d. Liegenschaftskataster (5 Blatt)
- Bauzeichnung „Grundriss 1 : 2000“ (A1)
- Bauzeichnung „Ansichten 1 : 2000“ (A1)
- Achsplan 1 : 250 (A3)
- Erklärung z. Standsicherheitsnachweis (Formular) (4 Seiten)
- Erklärung z. Brandschutznachweis (Formular) (2 Seiten)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt einer eventuellen nachträglichen Duldungsverpflichtung für eine Kennzeichnung des Wärmespeichers als Luftfahrthindernis gemäß § 16 a LuftVG erteilt. Diese Kennzeichnung wird z. Zt. durch die militärische Luftfahrtbehörde nicht für erforderlich gehalten. Sollte jedoch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingend erforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG von demjenigen zu leisten, der ein Interesse an der Kennzeichnung geltend macht.
- 1.2. Dieser Genehmigungsbescheid erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach dessen Vollziehbarkeit nicht innerhalb von **1 Jahr** mit den Maßnahmen zur wesentlichen

Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.3. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4. Der Termin des Beginns mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420 als Genehmigungsbehörde und Ref. 400 als Überwachungsbehörde) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt schriftlich anzuzeigen. Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist den v.g. Behörden des Thüringer Landesverwaltungsamtes mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Prüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5. Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit dem nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 227-I/94 vom 10.07.1995: 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 227-II/94 vom 22.11.1995: 2. Teilgenehmigung zu wesentl. Änderung und Betrieb der Anlage

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden behalten weiterhin Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Auch geänderte gesetzliche Anforderungen an die Anlage, hier insbesondere die Bestimmungen der 13. BImSchV, führen ggf. zur Ungültigkeit von Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden.

2. Erfordernisse des Lärmschutzes

- 2.1. Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen :

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Iderhoffstraße 26" in Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBl 26/98).
- 2.2. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist erforderlich.
- 2.3. Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der o. g. wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene

Messstelle (veröffentlicht unter www.luis-bb.de/resymesa) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.

- 2.4 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400) aufzustellen.
- 2.5 Der Messbericht ist o.g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3. Erfordernisse des Brandschutzes

- 3.1 Alle in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz, insbesondere der Brandschutznachweis (Brandschutzkonzept) in Register 6, sind bezüglich des hier betreffenden Änderungsgegenstandes des Heizkraftwerkes umzusetzen und einzuhalten.
- 3.2 Die in den Antragsunterlagen dargestellte Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr müssen den Forderungen des § 5 der ThürBO sowie der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Februar 2007) entsprechen. Abweichend zu Punkt 2 der Richtlinie muss die lichte Breite bei Zu- oder Durchfahrten mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 4 m betragen.
Unterhalb der Rohrbrücke ist eine Durchfahrtshöhe von 4 m zu gewährleisten.
- 3.3 Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 an die baulichen Veränderungen anzupassen und der geänderte Plan vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung der Stadt Erfurt vorzulegen. Dabei ist das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ der Stadt Erfurt ist zwingend in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das Merkblatt kann kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite > Rathaus > Stadtverwaltung > Ämter > Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) herunter geladen werden.
- 3.4 Gemäß § 41, Abs. 2, Pkt. 4.a) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 ist der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan fortzuschreiben und o. a. Amt nach Bestätigung in einfacher Ausführung zu übergeben.
- 3.5 Auf die Gefahren durch die Temperatur der gelagerten Flüssigkeit ist durch eine entsprechende Kennzeichnung und einen Eintrag im Feuerwehrplan hinzuweisen.
- 3.6 Besteht in unmittelbarer Nähe des Speicherbehälters eine Brandlast, die im Brandfall das Versagen von druckbeaufschlagten Wandungsteilen, sicherheitstechnisch relevanten Ausrüstungsteilen oder von tragenden Bauteilen (Stahlstützen, Standzargen, Tragpratzen) durch unzulässige Erwärmung bewirken kann, sind entsprechende Brandschutzmaßnahmen vorzusehen.

4. Wasserwirtschaftliches Erfordernis

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Batteriesäure) hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften vermieden wird.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Entsprechend der vom Bauherrn in den Antragsunterlagen abgegebenen Erklärung nach § 5 Absatz 3 BImSchG sind auch alle **baulichen Anlagen** nach dauerhafter Aufgabe der baulichen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen auf seine Kosten zu beseitigen. Dies ist als Zulässigkeitsvoraussetzung der Genehmigung nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 5 BauGB **zwingend** einzuhalten.
- 5.2 Soweit die Prüfung der Nachweise für Standsicherheit nicht nach § 63 d Thüringer Bauordnung entfällt, darf mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Bauherren vorliegen.
- 5.3 Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme durch den Bauherrn ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 79 Abs. 2 ThürBO bei Bauvorhaben nach § 63 d Abs. 3 Satz 1 ThürBO eine Bescheinigung des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
- 5.4 Nach den Angaben in den Antragsunterlagen fällt lediglich Niederschlagswasser an, das in die städtische Kanalisation eingeleitet werden soll.
Zu dieser Änderung an der Grundstücksentwässerungsanlage und der Änderung der Einleitung von Niederschlagswasser nach § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Erfurt, ist die vorherige Genehmigung beim Erfurter Entwässerungsbetrieb einzuholen. Der Beginn der geänderten Niederschlagswassereinleitung ist dem Erfurter Entwässerungsbetrieb umgehend taggenau anzuzeigen.
- 5.5 Die straßenseitige verkehrstechnische Erschließung der Anlage hat über die vorhandene Grundstücksein- und -ausfahrt von der Iderhoffstraße zu erfolgen.
Der Bauherr hat zu sichern, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit weder verschmutzt noch beschädigt werden. Unvermeidbare Verschmutzungen und Beschädigungen muss er unverzüglich auf seine Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Begehung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenaufsicht/-unterhaltung zur Feststellung des Straßenzustandes (Abnahme) durchzuführen.

6. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Der Genehmigungsbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anhand des Bilanzierungsmodells (TMLNU, Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell, 2005) vorzulegen. Darin sind der Bestand, der Eingriffsumfang sowie notwendig werdende Kompensationsmaßnahmen darzulegen. Die Begrünungs-/Kompensationsmaßnahmen sind in einem separaten Freiflächen- und Begrünungsplan mit planerischer Untersetzung der Material- und Pflanzenverwendung /-qualitäten darzustellen. Die Ersatzpflanzungen von 12 Laubbäumen (12/14) für die bereits erfolgten Baumfällungen (Bescheid Az.: 31035202-012/2013 vom 16.01.2013) sind auf den

Grünflächen im Bereich des Vorhabens zu integrieren.

- 6.2 Es ist eine Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erarbeiten, die Ergebnisse sind im LBP zu integrieren. Zur Absteckung des Untersuchungsrahmens ist im Vorfeld ein Termin mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.
- 6.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah auf den dafür vorzusehenden Flächen umzusetzen, jedoch spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Anschließend haben eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen.
- 6.4 Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahme für die an den Bau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölzen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
- 6.5 Baubedingte, temporäre Veränderungen der Grundflächen (z.B. bei Baustelleneinrichtungen) sind nach der Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- 6.6 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt schriftlich anzuzeigen.

7. Erfordernisse des Bodenschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

- 7.1 Mitteilungspflicht über bekannte altlastrelevante Sachverhalte: Falls der begründete Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten besteht, ist unverzüglich das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar zu informieren.
- 7.2 Werden im Zuge der Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bodenverunreinigungen festgestellt, die auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen schließen lassen, so sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde – Thüringer Landesverwaltungsamt - unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Sollten neue Kenntnisse, die altlast- und bodenschutzrechtliche Belange berühren, bekannt werden, bleibt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Stellungnahme vorbehalten. (Auflagenvorbehalt)
- 7.4 Die bei den Erdarbeiten zum Wärmespeicher ggf. auftretenden archäologischen Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) oder Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) unterliegen nach den Bestimmungen des Thür. Denkmalschutzgesetzes der Meldepflicht und sind unverzüglich an das Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar zu melden.
Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter v.g. Amtes abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

8. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 8.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10m; Fußleiste 10 cm). Die geplante Spindeltreppe ist dabei so auszuführen, dass zur Spindel hin der Mindestauftritt von 10 cm nicht unterschritten wird. Die Stufen im Außenbereich sind gemäß ASR A 1.5/1,2 mindestens in R10 V4 bzw. in R11 auszuführen.
- 8.2 Die Rohrleitungen/ Armaturen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschlussstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.
- 8.3 Der Arbeitgeber hat nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (hier Be- und Entladeeinrichtungen einschließlich elektrischer Anschlüsse und Sicherheitsbauteile) nach Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.
- 8.4 Für die wesentlich geänderte Anlage sind in einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (AM) zu ermitteln. Im Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilungen hat der Arbeitgeber den Betrieb zu organisieren. Dies gilt insbesondere für
- die sicherheitstechnische Beurteilung der AM, ob die Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 und 2 Betriebssicherheitsverordnung eingehalten sind,
 - Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen für wiederkehrende Prüfungen durch befähigte Personen.
- Ergeben sich aus dieser Beurteilung notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind diese umzusetzen.
- 8.5 Vor Inbetriebnahme ist durch den Genehmigungsinhaber sicherzustellen, dass der für den Standort der Anlage verantwortliche Unternehmer oder eine durch ihn beauftragte Person in den Betrieb der Anlage und den damit verbundenen Gefährdungen eingewiesen wird. Inhalt und Zeitpunkt der Einweisung sind zu dokumentieren.
- 8.6 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen bzw. sind die entsprechenden Anweisungen entsprechend der Anlagenerweiterung zu ergänzen.

9. Erfordernisse des Abfallrechts

- 9.1 Die während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach den Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 9.2 Ölhaltige Putzlappen sind als gefährliche Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.**Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** und

Auslagen in Höhe von **339,29 €** erhoben.

Der Gesamtbetrag von **25.339,29 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des

Thüringer Landesverwaltungsamtes

Konto- Nr.: 300 4444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Landesbank Hessen-Thüringen

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334134565221** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Die Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt betreibt am Standort Erfurt – Iderhoffstraße ein nach Nr. 1.1 Buchstabe G und E der Anlage 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftiges Heizkraftwerk mit 95 MW Feuerungswärmeleistung. Die Anlage wurde fristgerecht nach § 67a BImSchG angezeigt und mit den Genehmigungsbescheiden 227-I/94 vom 10.07.1995 und Bescheid 227-II/94 vom 22.11.1995 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert.

Am 03.04.2013 wurde von der Firma Stadtwerke Erfurt Energie GmbH der Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes des Heizkraftwerkes gestellt.

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. BE 5.1 Wärmespeicherbehälter

Speichervolumen:	7.000 m ³
Speicherkapazität:	250 MWh
max. Be- und Entladewärmestrom:	25 MW
Druck:	1 bar (a)
max. Betriebstemperatur:	98 °C

2. BE 5.2 Speicherpumpen

3. BE 5.3 Nebenanlagen

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 17/13 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 23.04.2013 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Landesverwaltungsamt , Referat 450 - Abwasser

Landesverwaltungsamt, 550 – Luftverkehr

Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Lärmschutz

Landesverwaltungsamt, 430 – Abfallwirtschaft

Landesverwaltungsamt, 400 – Immissionsschutzrechtl. Überwachung, Bodenschutz

Stadt Erfurt: Untere Bauaufsichtsbehörde, Brandschutz + gemeindl. Einvernehmen

Stadt Erfurt: Untere Wasserbehörde

Stadt Erfurt: Untere Naturschutzbehörde

Landesamt für Verbraucherschutz (Arbeitsschutz)

Landesamt für Denkmalpflege+ Archäologie

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Erfurt mit Schreiben vom 25.06.2013 erteilt.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien die geänderte Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine UVP durchgeführt zu werden.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 03.09.2013 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Am 04.09.2013 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 13.05.2011 (GVBl. S. 90) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da

keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Obere Abwasserbehörde stimmte der wesentlichen Änderung ohne Erhebung von Nebenbestimmungen zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 0,1 % der Investitionskosten, mindestens aber 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Kosten für die Änderung der Anlage, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 3.690.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Es war die Mindestgebühr von 25.000,00 € zu erheben.

Im Rahmen der Verfahrensdurchführung sind Kosten in Form von Auslagen entstanden, die nicht in den zu erhebenden Verwaltungsgebühren enthalten sind. Nicht eingeschlossen in diesen Gebühren sind gemäß Nr. 2.1.1., Teil A, Abschnitt 4 der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117 ff) Veröffentlichungskosten.

Gemäß der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind diese Kosten und Aufwendungen als Auslagen in voller Höhe zu erheben. Für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Genehmigungsgegenstände besteht, sind Kosten in Höhe von 339,29 € entstanden

Hinweise

Allgemeines

- 1.1 Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).
- 1.2 Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
- 1.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

2. Lärmschutz

Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage für die Tagzeit nicht möglich.

4. Baurecht

- 4.1 Das Vorhaben ist nach § 63b beantragt. Es unterliegt nicht dem § 2 Abs.4 der Thüringer Bauordnung und ist somit kein Sonderbau.
Bei Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 63 b der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. Nr. 8), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 05.02.2008 (GVBl. Nr. 2), und Prüfung des Bauvorhabens auf
 - die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
 - beantragte Abweichungen im Sinne des § 63 e Abs. 1 und 2 Satz 2,
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit diese nicht in einem anderen als in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind,werden die Anforderungen der Thüringer Bauordnung somit **nicht** geprüft. Die Einhaltung dieser öffentlich- rechtlichen Vorschriften liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. des Bauvorlageberechtigten.
- 4.2 Das Bauvorhaben liegt im Bereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes KRV 421 "Äußere Oststadt". Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß §§ 144, 145 Baugesetzbuch wurde mit Datum vom 11.06.2013 erteilt.
- 4.3 Beide benannte Flurstücke sind durch die Zusammenlegungsbaulast Nr. 3424 im Baulastkataster des Bauamtes Erfurt vereinigt.

- 4.4 Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte der Versorger. Die versorgungstechnische Erschließung des Grundstücks ist in der Regel kostenpflichtig und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
5. Bodenschutz
- 5.1 Vorsorge vor schädlichen Bodenverunreinigungen: Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 5.2 Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden: Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 der Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1154), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.
- 5.3 Abwehr von schädlichen Bodenverunreinigungen: Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

Verteiler:

Ausfertigung : Antragstellerin

Kopien an :
LVwA, Ref. 450 Abwasser
LVwA, Ref. 400 Überwachung, Bodenschutz
LVwA, Ref. 430 Abfallbehörde
Stadt Erfurt: Baubehörde
Stadt Erfurt: Naturschutz
Stadt Erfurt: Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz Erfurt
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie